



EWR Netze GmbH

**Prüfungsvermerk
des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung der
Aufstellung eines Netzbetreibers
der Stromabgaben an Letztverbraucher
für das Kalenderjahr 2021**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Aufstellung eines Netzbetreibers der Stromabgaben an Letztverbraucher

An: EWR Netze GmbH, Lichtenstein

Wir haben eine Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellungen der EWR Netze GmbH, Lichtenstein (im Folgenden: Gesellschaft), der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2021 ("Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher") durchgeführt. Die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020, § 17f Abs. 1 EnWG, § 18 Abs. 1 AbLaV und § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher nach den Vorschriften des KWKG 2020, des EnWG, der AbLaV und der StromNEV. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 (IDW PH 9.970.33) (03/2022)* durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: *Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des KWKG 2020, des EnWG, der AbLaV und der StromNEV.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 28 Abs. 5 KWKG 2020, des § 17f EnWG, des § 18 Abs. 1 AbLaV und des § 19 Abs. 2 StromNEV, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des Netzbetreibers beschrieben werden. Die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung nach § 28 KWKG 2020, § 17f EnWG, § 18 Abs. 1 AbLaV und § 19 Abs. 2 StromNEV. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für andere Zwecke als den vorgenannten verwendet werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 18. Juli 2022

VOELKER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Liane Slama

Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
Aufstellung der EWR Netze GmbH, Lichtenstein der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2021
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

AUFSTELLUNG DER EWR NETZE GMBH DER STROMABGABEN AN LETZTVERBRAUCHER FÜR DAS KALENDERJAHR 2021

Wir, die EWR Netze GmbH sind

- nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 17f Abs. 1 Satz 4 EnWG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 und
- nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 2 KWKG 2016¹

verpflichtet, jeweils Abrechnungen über Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2021 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir im Folgenden nach.

1. Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromabgaben an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021 im Bereich unseres Netzes nach § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 und nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 wieder. Diese teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG 2021 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	[kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	19.753.599
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	19.753.599
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG	0

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geänderten Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	[kWh]
2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	
Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher:	19.753.599

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber bei Stromspeichern den Anspruch auf Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021,
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021 und
- der AbLaV-Umlage aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021

geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage und der AbLaV-Umlage jeweils als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):²

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Stromabgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen				

² Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a EEG 2021 an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				
§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				

2. Abrechnung nach StromNEV

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Maßgabe der Regelungen der StromNEV die Stromabgabe an

- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe B'),
- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe C') und
- andere Letztverbraucher (Letztverbrauchergruppe A')

im Bereich unseres Netzes für das Kalenderjahr 2021 nach den folgenden Letztverbrauchskategorien wieder:

Letztverbrauchskategorie	[kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	16.938.604
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	2.814.995
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	
Summe:	19.753.599

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber den Anspruch auf Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2021 geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist

nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag.“):³

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Stromabgaben [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0

3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Stromabgaben an Letztverbraucher ergeben, die

- gemäß § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020,
 - gemäß § 17f Abs. 1 EnWG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020,
 - gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020 oder
 - gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 KWKG 2016
- in der Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen sind:

3.1. Änderungen für das Kalenderjahr 2020

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017⁴ und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG 2017 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	-
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	-

³ Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a EEG 2021 an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	-
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	-
Zwischensumme:	-
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	-
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	-

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

3.2. Änderungen für das Kalenderjahr 2019

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2017 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG 2017 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020a) / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWGb) (100 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	0
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG	0

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	0

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick die Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

3.3. Änderungen für das Kalenderjahr 2018

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020 und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG 2021 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 (100 % der KWKG-Umlage) ^{a)}	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der KWKG-Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2020 (0,16 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2020 (0,12 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	0
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	0
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	0

^{a)} einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) oder nach § 36 Abs. 3 KWKG 2020 (Übergangsregelung für bestimmte Letztverbraucher) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick die Verringerung der KWKG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l EEG 2017 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach EnWG 2018⁵

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A'' sowie der Gruppen B'' und C'' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B'' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C'' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

⁵ Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.

Lichtenstein, 15.07.2022



EWR Netze GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.